

BUNDESPARTEIGERICHT

- CDU-BPG 3/2003 -

- CDU-BPG 5/2003 -

Beschluss

In der Parteigerichtssache

des Herrn Rechtsanwalt

Dr. W.-D. M. in W.

- Antragsteller und Beschwerdeführer -

gegen

den CDU-Kreisverband W.,

vertreten durch den Kreisvorstand,

dieser vertreten durch den Kreisvorsitzenden

Herrn D. W. in W.

Verfahrensbevollmächtigter:

Herr Rechtsanwalt

Dr. U. B. in W.

- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

wegen Wahlanfechtung

hier: Richterablehnung

hat das Bundesparteigericht der CDU in der Sitzung vom 11. November 2003 in Berlin unter Mitwirkung von

Präsident des Oberlandesgerichts a. D.

Dr. Eberhard Kuthning

- als Vorsitzender -

Regierungsdirektor

Bernhard Hellner

Richterin am Bundesgerichtshof a. D.

Dr. Heidi Lambert-Lang

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht a. D.

Dr. Pia Rumler-Detzel

Rechtsanwalt

Friedrich W. Siebeke

- als beisitzende Richter -

beschlossen:

1. Die Verfahren CDU-BPG 03/2003 und CDU-BPG 05/2003 werden verbunden.
2. Die Beschwerden an das Bundesparteigericht sind unzulässig.
3. Die Verfahren werden an das Landesparteigericht zurückgegeben.
4. Das Verfahren vor dem Bundesparteigericht ist gebührenfrei; außergerichtliche Kosten und Auslagen haben die Verfahrensbeteiligten selbst zu tragen.

Gründe:

I.

Der Antragsteller, Mitglied der CDU, hat die Wahlen auf der Hauptversammlung des CDU-Kreisverbandes W. vom 26. März 2003 angefochten und wiederholt um dringliche Bearbeitung gebeten.

Mit Beschluss vom 4. April 2003 hat das Landesparteigericht des Landesverbandes O. das Kreisparteigericht des CDU-Kreisverbandes F. als zuständiges Parteigericht zur Entscheidung über die Anträge 1 und 2 des Antragsschriftsatzes bestimmt, die Anträge 3 bis 5 abgetrennt und sie am gleichen Tage in einem Vorbescheid gem. § 24 PGO zurückgewiesen.

Der Vorsitzende des Kreisparteigerichts F. hat mit Verfügung vom 16. April 2003 in einem umfangreichen Hinweisschreiben dem Antragsteller aufgegeben, binnen 6 Tagen ab Zugang des Schreibens eine formelle Antragsschrift einzureichen, dem Kreisverband hat er aufgegeben, bis 28. April 2003 zu der Wahlanfechtung Stellung zu nehmen. Daraufhin hat der Antragsteller mit Schreiben vom 23. April 2003 beantragt, den Vorsitzenden des Kreisparteigerichts wegen Besorgnis der Befangenheit auszuschließen. Das Kreisparteigericht wurde durch das Ausscheiden des abgelehnten Vorsitzenden beschlussunfähig.

Mit Beschluss vom 28. April 2003 hat das Landesparteigericht nach ordnungsgemäßer Anhörung des Abgelehnten den Ablehnungsantrag zurückgewiesen und eine Rechtsmittelbelehrung dahin erteilt, gegen den Beschluss sei gem. §§ 37 Abs. 2, 15 PGO i. V. m. § 46 Abs. 2 ZPO die binnen eines Monats einzulegende Beschwerde zum Bundesparteigericht zulässig. Gegen den ihm am 10. Mai 2003 zugestellten Beschluss hat der Antragsteller Beschwerde, eingegangen beim Bundesparteigericht der CDU am 28. Mai 2003, eingelegt und diese mit einem am 4. Juni 2003 eingegangenen Schriftsatz begründet.

Mit Schriftsatz vom 25. Mai 2003 hatte der Antragsteller erneut gegen den Vorsitzenden des Kreisparteigerichts Antrag auf Ausschließung wegen Besorgnis der Befangenheit gestellt, weil dieser mit Verfügung vom 23. Mai 2003 Termin zur mündlichen Verhandlung in der Hauptsache auf den 3. Juni 2003 anberaumt hatte. Er hat dabei zusätzlich geltend gemacht, die Besorgnis der Befangenheit begründe sich auch aus dem Verfahren B. gegen den Kreisverband W. und wiederum um kurzfristige Entscheidung gebeten. Der Vorsitzende hat erneut erklärt, dass er sich nicht befangen fühle.

Das Landesparteigericht hat durch Beschluss vom 3. Juli 2003 auch diesen Antrag zurückgewiesen und Rechtsmittelbelehrung wie im Beschluss vom 28. April 2003 erteilt. Gegen diesen, ihm am 8. Juli 2003 zugestellten Beschluss, hat der Antragsteller mit am 31. Juli 2003 eingegangenen Schriftsatz ebenfalls Beschwerde eingelegt.

Das Landesparteigericht hat die Sache ohne weitere sonstige Veranlassung dem Bundesparteigericht zur Entscheidung übersandt. Das Bundesparteigericht hat die Verfahren verbunden.

II.

Gegen die Beschlüsse des Landesparteigerichts ist eine Beschwerde zum Bundesparteigericht gesetzlich nicht vorgesehen.

1.

a) Nach § 15 PGO gelten für die Ausschließung und Ablehnung von Mitgliedern der Parteigerichte - worauf der Antragsteller zutreffend hinweist - die §§ 41 bis 49 ZPO entsprechend. Soweit das Bundesparteigericht in seinem Beschluss vom 22. Januar 2002 (CDU-BPG 8/2001) die Vorschriften der VwGO unter Berufung auf § 44 PGO angewandt hat, wird daran nicht festgehalten. § 15 PGO ist insoweit lex specialis.

b) Die Vorschriften der §§ 41 bis 49 ZPO sind in der Fassung des Gesetzes vom 27.7.2001 (BGBl. I S. 1887) anzuwenden. Zwar ist die Verweisung auf die Vorschriften der ZPO in § 15 PGO bereits mit ihrer Verabschiedung 1975 erfolgt. Die Generalklausel in § 44 PGO verweist jedoch hinsichtlich der dort genannten Bundesgesetze auf ihre "jeweils geltende Fassung". Darin kommt der Rechtsgedanke zum Ausdruck, dass auch die PGO sich jeweils moderneren prozessualen Vorschriften anschließen will. Die entsprechende Anwendung der jeweils geltenden Vorschriften der ZPO ist, diesem Sinn entsprechend, angebracht.

2. Die ausdrückliche Verweisung auf die Vorschriften der §§ 41 bis 49 ZPO für das Ablehnungsverfahren in § 15 PGO kann nur bedeuten, dass insgesamt der in der ZPO getroffenen Regelung für das Ausschließungs- und Ablehnungsverfahren, also auch hinsichtlich der Rechtsmittel, zu folgen ist, nicht dagegen - wie in der Rechtsmittelbelehrung des Landesparteigerichts ausgeführt - den Vorschriften der PGO über das Rechtsmittelverfahren in Parteigerichtssachen. Denn § 15 PGO nimmt § 46 ZPO nicht aus; dort ist, der PGO unbekannt, (nur) das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde und nur gegen

den Beschluss, der einem Ablehnungsgesuch nicht stattgibt, genannt. Daraus ergibt sich, dass auch im Parteigerichtsverfahren für dieses spezielle Nebenverfahren im Interesse einer zügigen Entscheidung in der Hauptsache die verfahrensbeschleunigenden Vorschriften der ZPO anzuwenden sind. Auch insoweit ist § 15 PGO *lex specialis* gegenüber den übrigen Verfahrensvorschriften in §§ 37 ff. PGO.

3. Die dem Antragsteller erteilten Rechtsmittelbelehrungen haben dies nicht berücksichtigt. Das kann sich zu seinen Gunsten jedoch nur auswirken, soweit er seine Beschwerdeschriften verspätet eingereicht hat. Denn es kann ihm nicht zum Nachteil gereichen, wenn er die ihm in der - nach der PGO vorgeschriebenen - Rechtsmittelbelehrung mitgeteilten Fristen ausschöpft.

Die fehlerhafte Rechtsmittelbelehrung kann dagegen nicht zugleich bedeuten, dass dem Antragsteller das genannte Rechtsmittel als solches zusteht, wenn die entsprechende Verfahrensordnung es nicht vorsieht. Denn eine Rechtsmittelbelehrung kann weder gesetzliche Verfahrensvorschriften außer Kraft setzen noch das höhere Gericht in der Weise binden, dass dem Belehrteten damit ein nicht gegebener Rechtsmittelzug eröffnet würde.

So liegt der Fall hier.

4.
 - a) Die ZPO kennt ein Rechtsmittel gegen Beschlüsse der Oberlandesgerichte nicht, auch nicht im Ablehnungsverfahren (§§ 46, 567 Abs. 1, 574 ZPO n. F.), und zwar gleichgültig, ob sie in erster oder zweiter Instanz entschieden haben (vgl. BGH NJW 1995, 403 m.w.N.; 1989, 44).

In § 46 Abs. 2 ZPO ist bestimmt, dass gegen den Beschluss, durch den ein Ablehnungsgesuch für unbegründet erklärt worden ist, die sofortige Beschwerde stattfindet. Diese ist in §§ 567 ZPO n. F. geregelt und findet nur gegen die im ersten Rechtszug ergangenen Entscheidungen der Amtsgerichte und Landgerichte statt, wenn dies im Gesetz ausdrücklich geregelt ist oder es sich um solche eine mündliche Verhandlung nicht erfordernde Entscheidungen handelt, durch die ein das Verfahren betreffendes Gesuch zurückgewiesen worden ist (§ 567 Abs. 1 ZPO n. F.). Daraus folgt, dass gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte eine sofortige Beschwerde in keinem Fall zulässig ist (vgl. Zöller/Gummer, ZPO 23. Aufl., § 567 Rn. 38), mithin auch nicht gegen Entscheidungen des Landesparteigerichts. Dies entspricht auch der früheren Rechtslage, nach der gem. § 567

ZPO a. F. gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte eine Beschwerde ausgeschlossen war (vgl. BGH NJW 1995, 403; BayObLG NJW 1989, 44, jew. m.w.N.).

- b) Allerdings hat hier das Landesparteigericht anstelle des Kreisparteigerichts entschieden, gegen dessen Entscheidung nach § 46 ZPO die sofortige Beschwerde zum Landesparteigericht zulässig gewesen wäre. Der betroffenen Partei entgeht damit durch die Entscheidung des Landesparteigerichts anstelle des Kreisparteigerichts ein sonst gegebenes Rechtsmittel. Das hat das Gesetz jedoch in Kauf genommen. In § 45 Abs. 3 ZPO n. F. ist ausdrücklich bestimmt, dass das im Rechtszug zunächst höhere Gericht zu entscheiden hat, wenn - wie hier - durch Ausscheiden des abgelehnten Mitgliedes das zur Entscheidung eigentlich berufene Gericht beschlussunfähig wird, was inhaltlich ebenso bereits in dem früheren § 45 Abs. 1 ZPO a. F. bestimmt war. Gleichwohl hat der Gesetzgeber für diesen ausdrücklich geregelten Fall kein Rechtsmittel gegen die entsprechende Entscheidung des Oberlandesgerichts (i.S. des § 574 Abs. 1 Ziff.1 ZPO n. F.) vorgesehen, so dass es bei der generellen Regelung zu verbleiben hat (vgl. Zöller/Gummer a.a.O. Rn. 37, 38).

Die Vorschriften der §§ 574 ff. ZPO n. F. betreffen nur die Rechtsbeschwerde, ein mit der Neufassung der ZPO erstmals allgemein in den Zivilprozess eingeführtes Institut, das revisionsähnlich ausgestaltet und auf eine Rechtsprüfung beschränkt ist. Die Rechtsbeschwerde gegen einen Beschluss findet nach § 574 Abs.1 ZPO n. F. nur statt, wenn dies im Gesetz ausdrücklich bestimmt ist oder das Beschwerdegericht, das Berufungsgericht oder das Oberlandesgericht im ersten Rechtszug sie in dem Beschluss zugelassen hat. Keine dieser (analog anzuwendenden) Voraussetzungen liegt hier vor (vgl. Baumbach/Lauterbach/Hartmann, ZPO, 61. Aufl., § 46 Rn. 13 unter Bezugn. auf BayObLG 02, 92).

5. Eine unangemessene Verkürzung des Rechtsschutzes ist damit für den Betroffenen nicht verbunden. Der Gesetzgeber hat bei der Ausgestaltung des Rechtsbehelfssystems einen weiten Spielraum. Es genügt stets die Möglichkeit, eine behauptete Rechtsverletzung bei einem gerichtlichen Verfahrenshandeln einer einmaligen gerichtlichen Kontrolle zu unterziehen (BVerfG ZIP 2003, 1102, 1107). Der Gesetzgeber ist nicht gehalten, die Anrufung einer weiteren Instanz vorzusehen (BVerfG a.a.O.). Gerade in den weniger bedeutsamen Nebenverfahren soll mit den jetzt geltenden Bestimmungen eine spürbare Vereinfachung und Beschleunigung erzielt werden, die dem berechtigten Interesse der Beteiligten dient (Amtliche Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Reform des Zivilprozesses - Drucksache 536/00 - v. 8.9.2000 zu Nr. 72, §§ 568, 569; Zöller/Gummer a.a.O. Rn. 37). Insbesondere unter diesem Gesichtspunkt bestehen gegen die Einschränkung der

Rechtsmittelmöglichkeit durch § 46 Abs. 2 ZPO keine Bedenken.

6. Deshalb kommt es auch nicht in Betracht, für diese Fälle eine sog. außerordentliche Beschwerde wegen greifbarer Gesetzeswidrigkeit (hier: Verkürzung des Instanzenzuges) zuzulassen. Nach der Neuregelung des Beschwerderechts ist ein derartiges außerordentliches Rechtsmittel zum Bundesgerichtshof ohnehin nicht mehr statthaft (BGH Beschl. v. 7. März 2000 - IX ZB 11/02 – BGHZ 150, 133; Beschl. v. 23. Juli 2003 - XII ZB 91/03, zum Abdruck im Nachschlagewerk vorgesehen). Das Bundesverfassungsgericht hat sich in seiner bereits zitierten Entscheidung (ZIP 2003, 1102 ff.) mit dem erstgenannten Beschluss beschäftigt und dabei - wie bereits dargelegt - ausgeführt, dass es dem Rechtsstaatsprinzip in Verbindung mit Art. 103 GG genügt, wenn eine Verfahrensordnung zwar kein Rechtsmittel gegen eine richterliche Entscheidung zulässt, aber eine anderweitige eigenständige gerichtliche Abhilfemöglichkeit vorsieht, die die Möglichkeit eröffnet, einen Verfahrensverstoß einer einmaligen gerichtlichen Kontrolle zu unterziehen. Dies ist hier im Hinblick auf § 572 Abs. 1 ZPO n. F. der Fall.

Mit dieser Vorschrift hat der Gesetzgeber eine wirksame Möglichkeit zur Beseitigung eines Verfahrensmangels i. S. der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Verkürzung des Rechtswegs geschaffen. Danach ist - im Gegensatz zum früheren Rechtszustand - das Gericht bei einer sofortigen Beschwerde zur Abhilfe befugt. Dies gilt auch dann, wenn die bei dem Erstgericht eingegangene Beschwerde als solche unzulässig ist (vgl. Zöller/Gummer a.a.O. § 572 Rn. 14). Zur Klärung der Fehlerhaftigkeit der Anwendung eines Verfahrensgrundrechts ist nicht zwingend die Einräumung einer Rechtsschutzmöglichkeit bei einem anderen oder gar höheren Gericht erforderlich. Vielmehr kommt auch ein Rechtsbehelf an das Gericht in Betracht, dessen Verfahrenshandlung als fehlerhaft gerügt wird (*iudex a quo*), sofern auf diese Weise der Mangel effektiv beseitigt werden kann (BVerfG a.a.O. zur Verletzung rechtlichen Gehörs).

Auf die Frage, ob die Beschwerden in der Sache begründet sein könnten, kommt es danach nicht an.

7. Der Antragsteller ist auf die Möglichkeit einer Abhilfeentscheidung nach § 572 Abs. 1 ZPO n. F. durch das Landesparteigericht zu verweisen. Darüber hat das Landesparteigericht bisher nicht entschieden. Die Sache ist ihm daher zurückzugeben zur Entscheidung, ob es der Beschwerde abhelfen will.
8. Die Kostenentscheidung folgt aus § 43 PGO.

gez. Dr. Kuthning

gez. Hellner

gez. Dr. Lambert-Lang

gez. Dr. Rumler-Detzel

gez. Siebeke

Ausgefertigt: Berlin, 22. Dezember 2003